

Gewerbliche Vermögensberater, die als Wertpapiervermittler tätig sind und Wertpapiervermittler haben eine Weiterbildungsverpflichtung in der Höhe von 40 Stunden in drei Jahren bei einer *unabhängigen Ausbildungsinstitution* zu absolvieren (siehe § 136a Abs 6 bzw § 136c GewO). Schulungen durch den Rechtsträger können nicht angerechnet werden.

Für die Weiterbildung jener Gewerblichen Vermögensberater, die Finanzinstrumente als vertraglich gebundene Vermittler vermitteln, sind die jeweiligen Rechtsträger verantwortlich. Schulungen im Ausmaß von 15 Stunden pro Jahr müssen nachgewiesen werden. Die Schulung durch ein unabhängiges Institut ist nicht erforderlich, der Rechtsträger kann auch ausschließlich selbst schulen.

Welche Institute sind als unabhängig einzustufen?

- Universitäre Einrichtungen und Fachhochschulen
- Fachorganisationen und WIFIs der Wirtschaftskammern Österreichs
- Öffentliche Institutionen der Erwachsenenbildung (z.B. BFI, Volkshochschulen)
- Private Bildungsinstitute, die in keinem Naheverhältnis zu Haftungsdächern stehen
- Sonstige Unternehmen, die Schulungen anbieten und in keinem Naheverhältnis zu Haftungsdächern stehen (z.B. Zeitschriftenverlage)

Es stellt sich die Frage der Beurteilung von Unternehmen, die keine Rechtsträger sind, aber personelle Verflechtungen zu Rechtsträgern haben - beispielsweise Gewerbliche Vermögensberater, Bankmitarbeiter, Geschäftsleiter von Wertpapierunternehmen, etc.

Haftungsdächer und Emittenten

Haftungsdächer und Emittenten sind nicht unabhängig und daher können deren Veranstaltungen nicht als Weiterbildung gemäß § 136a Abs 6 bzw 136c GewO angerechnet werden.

Gewerbliche Vermögensberater

Trainer und Ausbilder/Prüfer in den Meisterprüfungsstellen sind regelmäßig Gewerbliche Vermögensberater. Diese Berufstätigkeit schadet nicht dem Erfordernis der Unabhängigkeit.

Anteilseigner von Haftungsdächern oder Emittenten

Wenn Anteilseigner (Gesellschafter, Aktionäre) mit einem anderen Unternehmen ein Ausbildungsinstitut betreiben, steht dies unserer Ansicht nach nicht im Widerspruch zum Unabhängigkeitserfordernis.

Mitarbeiter von Haftungsdächern oder Emittenten

Wenn Mitarbeiter zusätzlich, zB als Nebentätigkeit, ein eigenes Ausbildungsinstitut betreiben, steht dies unserer Ansicht nach nicht im Widerspruch zum Unabhängigkeitserfordernis.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei noch erwähnt, dass **unabhängige Ausbildungsinstitute ihre Referenten frei wählen können**, solange der Vortrag fachlich korrekt und sachlich neutral ohne Produktwerbung abgehalten wird. Es schadet der Unabhängigkeit nicht, wenn bei einem Seminar von einem unabhängigen Ausbildungsinstitut beispielsweise ein Bankdirektor, ein Vorstandsmitglied eines Emittenten oder der Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma vorträgt.